

BVGer E-4846/2015 vom 26. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4846_2015

FR: TAF E-4846/2015 du 26 août 2016

IT: TAF E-4846/2015 del 26 agosto 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer trug zur Begründung seines Asylgesuchs vor, er sei in Togo wegen seiner oppositionellen Tätigkeiten insbesondere anlässlich der Wahlen im Jahr 2005 verfolgt worden. Wie bereits oben festgehalten (E. 3.3), ist für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgebend. Somit ist entscheidend, ob der Beschwerdeführer die geltend gemachte Verfolgung auch heute noch zu befürchten hat beziehungsweise ob die Furcht vor Verfolgung - vor dem Hintergrund einer allenfalls eingetretenen Veränderung der objektiven Situation im Heimatland seit der Ausreise - aktuell noch begründet erscheint.

E. 4.2

Anlässlich der Wahlen für das Präsidentenamt im Frühjahr 2005 kam es in Togo in der Tat zu schweren Unregelmässigkeiten und massiven repressiven Massnahmen gegen die Opposition; weit verbreitet gab es willkürliche Verhaftungen und Folter; die Krise anlässlich des damaligen Machtwechsels forderte mehrere hundert Tote; mehrere zehntausend Menschen wurden in die Flucht getrieben (vgl. UN Haut Commissariat des Droits de l'Homme [HCDH], Rapport: La mission d'établissement des faits chargée de faire la lumière sur les violences et les allégations de violations des droits de l'homme survenues au Togo avant, pendant et après l'élection Présidentielle du 24 avril 2005, 29.8.2005; UNHCR, Position du HCR sur le traitement des demandeurs d'asile du Togo, 2. August 2005). Indessen ist der Vorinstanz beizupflichten, dass sich die Lage in Togo seit der Ausreise des Beschwerdeführers am 26. April 2005 in mancher Hinsicht verbessert hat. So stellte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D 5591/2006 vom 13. März 2009 fest, dass die Regierung und die Oppositionsparteien aufgrund der Zusicherung der Europäischen Union (EU), unter bestimmten Bedingungen Togo wirtschaftliche Unterstützung zu leisten, eine gewisse Bereitschaft zur Versöhnung zeigten und im August 2006 eine "Allgemeine politische Vereinbarung" unterzeichneten, die Parlamentswahlen im Jahr 2007 vorsah. Wesentlich ist, dass im Vorfeld dieser Wahlen die Oppositionsparteien friedliche Demonstrationen abhalten konnten ohne gewalttätiges Eingreifen durch die Sicherheitskräfte. Auch der während acht Jahren im Exil lebende UFC-Präsident, Gilchrist Olympio, sowie andere Exil-Oppositionelle, kehrten für den Wahlkampf freiwillig nach Togo zurück. Die Parlamentswahlen am 30. Oktober 2007 verliefen gemäss den verschiedenen Wahlbeobachtern weitgehend frei sowie fair und die Oppositionspartei UFC errang dabei 27 von 81 Sitzen. Nach Erkenntnissen des Gerichts hatte sich die politische

Lage in Togo im Jahr 2009 in einem Ausmass verbessert, dass nun auch Oppositionelle nach Togo zurückkehren und dort politisch weitgehend ungehindert aktiv sind (a.a.O., E. 5 m.w.H.). In den folgenden Jahren haben sich schwere politische Auseinandersetzungen, vergleichbar mit den Ereignissen von 2005, nicht wiederholt. Weder bei den Präsidentschaftswahlen von März 2010, die von internationalen Beobachtern als im Wesentlichen fair und frei eingestuft wurden (vgl. U.S. Department of States, 2010 Human Rights Report: Togo, 8. April 2011), noch anlässlich eines angeblichen Staatsstreichversuchs im Jahr 2011 (vgl. Bertelsmann Stiftung, BTI 2014 - Togo Country Report [covers the period from 31 January 2011 to 31 January 2013], 2014) kam es zu vergleichbar schwerwiegenden Vorfällen. Auch die Parlamentswahlen im Juli 2013, ebenso wie die Wahlen im Jahr 2015, wurden, trotz verschiedener logistischer Mängel, von internationalen Beobachtern als im allgemeinen transparent, fair und friedlich bezeichnet (vgl. U.S. Department of States, Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Togo, 27. Februar 2014; U.S. Department of States, Country Reports on Human Rights Practices for 2015: Togo). Zur aktuellen Lage in Togo ist gleichwohl festzuhalten, dass das Land verschiedene strukturelle und politische Schwierigkeiten aufweist, welche in demokratischer Hinsicht problematisch erscheinen. Die Verfassung gewährt dem Präsidenten weitreichende und nicht eindeutige Befugnisse. Namentlich ist die Zahl der Amtszeiten des Präsidenten nicht beschränkt und er kann Premierminister nominieren sowie entlassen. Zudem sind die Wahlkommission, die Justiz und die Haute Autorité de Regulation de l'Audiovisuel et des Médias (verantwortlich für die Medienregulierung) eng mit der Regierung verbunden (vgl. Think Africa Press, Togo's Legislative Elections Dash Opposition Hopes for Reform, 2. August 2013). Die Gnassingbé-Familie hat Togo somit weiterhin fest im Griff (vgl. hierzu International Foundation for Electoral Systems [IFES], Helping Citizens Foster Democracy: A Q&A with Kamissa Camara, 17. Juli 2013; Integrated Regional Information Networks [IRIN], Ruling party's win may choke Togo reforms, 15. August 2013). Immerhin traf sich am 5. März 2014 der Oppositionsführer Jean-Pierre Fabre zum ersten Mal seit 2010 mit Präsident Faure Gnassingbé, um über die Umsetzung von Reformen im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen von 2015 zu diskutieren (vgl. Radio France Internationale [RFI], Togo: rencontre historique entre Faure Gnassingbé et Jean-Pierre Fabre, 5. März 2014). Sodann lässt sich den Reisehinweisen sowie der aktuellen Lagebeurteilung des EDA (publiziert am 10. März 2016) entnehmen, dass Togo als relativ stabil bezeichnet werden kann. Bei Demonstrationen können jedoch Ausschreitungen nicht ausgeschlossen werden. Seit Beginn der Militärintervention in Mali am 11. Januar 2013 hat sich die Sicherheitslage in der gesamten Sahelzone und den Grenzregionen von Togo verschärft. Mit dem wachsenden Einfluss und den zunehmenden Aktivitäten der Boko Haram in Nigeria und anderen terroristischen Gruppierungen hat sich das Entführungs- und Anschlagrisiko auch in Togo erhöht. In Anbetracht dieser Entwicklung - insbesondere in Bezug auf die Rückkehr von namhaften ehemaligen Regimegegnern nach Togo - geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner geltend gemachten oppositionellen Tätigkeiten im Jahr 2005 im heutigen Zeitpunkt keine Verfolgung mehr zu befürchten hat. Überdies hat er keine derart hohe und einflussreiche Position innegehabt, dass das togoische Regime auch nach über zehn Jahren noch ein Interesse an ihm haben könnte.

E. 4.3

Aufgrund der zum heutigen Zeitpunkt fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf sein Heimatland erübrigt es sich grundsätzlich, auf

allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Aussagen näher einzugehen. Der Vollständigkeit halber ist gleichwohl festzuhalten, dass er zwar in der Lage war, rund um die Geschehnisse hinsichtlich der Wahlen im Jahr 2005 ausführlich Auskunft zu geben (A4/16 S. 10; A11/21 S. 4). Demgegenüber sind seine Ausführungen zur Flucht wenig überzeugend ausgefallen. Insbesondere erscheint seine Schilderung, wie er mit der Hilfe eines der Soldaten habe fliehen können (A11/21 S. 6), überaus abenteuerlich. Auch seine Erklärung, weshalb der Soldat ihm geholfen haben solle (A11/21 S. 13), ist nicht plausibel. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb die anderen Soldaten, welche sich in der Nähe befunden hätten, nicht interveniert haben sollen. Diese Unstimmigkeiten in seinen Aussagen lassen schliesslich Zweifel an der Verhaftung selber aufkommen. Im Übrigen mutet auch der Umstand, dass er seine Frau und die beiden gemeinsamen Kinder zufällig im Flüchtlingslager in Benin "mit Hilfe Gottes" angetroffen haben solle (A11/21 S. 9), unglaubhaft an.

E. 4.4

Soweit der Beschwerdeführer Asylgründe in Bezug auf Benin geltend macht, braucht in asylrechtlicher Hinsicht die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen nicht abschliessend geprüft zu werden, nachdem nur asylbegründende Tatsachen, die vor dem Verlassen des Heimatlandes eingetreten sind, im Rahmen der Prüfung der Vorfluchtgründe erheblich sein können. Die geltend gemachte Verfolgung hat sich jedoch nicht im Heimatland des Beschwerdeführers, sondern in einem Drittstaat zugetragen. Da Asylgründe nur in Bezug auf das Heimatland zu prüfen sind, findet dieses Vorbringen im Rahmen der vorliegenden Würdigung mithin keine Berücksichtigung.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

Im Heimatstaat des Beschwerdeführers liegt keine Situation von allgemeiner Gewalt vor, aufgrund derer die Zivilbevölkerung generell als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Fraglich ist, ob individuelle Gründe gegen seine Rückkehr nach Togo sprechen.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer macht - unter Einreichung verschiedener Arztberichte - geltend, er leide an [Krankheiten 1 + 2] und habe sich in der Schweiz zwei [Körperteil]operationen unterziehen müssen. Eine Behandlung dieser Gesundheitsprobleme sei in Togo nicht möglich. Die SFH hält fest, dass die medizinische Versorgung in Togo unzureichend sei. Hauptprobleme würden der effektive Zugang zu medizinischen Dienstleistungen, der Mangel an Fachpersonal sowie adäquater Infrastruktur und die schlechte sozioökonomische Situation der Mehrheit der togolesischen Bevölkerung bilden. Zudem bestehe keine allgemeine Krankenversicherung. Die Mehrheit der togolesischen Bevölkerung müsse selber für jegliche medizinischen Dienstleistungen aufkommen (Auskunft der SFH-Länderanalyse, Rahel Zürcher, Togo: Behandlung einer Sichelzellenanämie und Genua Vara, Bern, 23. April 2014). Gemäss der International Organization for Migration (IOM) gebe es in Togo acht private Krankenversicherungsgesellschaften. Diese stünden jedoch ausschliesslich der togolesischen Elite zur Verfügung, da die Kosten sehr hoch seien (IOM, Länderinformationsblatt Togo, Juni 2014). Im Übrigen seien zwar viele Medikamente erhältlich, jedoch stellt die World Health Organization (WHO) grosse Mängel bei der Qualitätskontrolle und der Bekämpfung des illegalen Verkaufs von Medikamenten fest (WHO, Stratégie de Coopération de l'OMS avec les Pays 2009 - 2013, Togo, 2009). Den Reisehinweisen sowie der aktuellen Lagebeurteilung des EDA (a.a.o.) lässt sich entnehmen, dass insbesondere ausserhalb von Lomé die medizinische Versorgung nicht immer gewährleistet sei. Krankenhäuser würden eine Vorschusszahlung (Bargeld) verlangen.

Ernsthafte Verletzungen und Erkrankungen müssten ausserhalb des Landes behandelt werden. In seinem Urteil E 1989/2014 vom 11. Februar 2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht zudem fest, dass es aufgrund des Freizügigkeitsabkommens für die 15 ECOWAS-Länder (Economic Community of West African States), zu welchen auch Togo gehöre, Staatsbürgerinnen und -bürgern eines dieser westafrikanischen Länder an sich möglich wäre, sich ohne grössere bürokratische Hemmnisse in einen dieser Staaten zur Behandlung einer Krankheit zu begeben. Allerdings laufe dieses alternativ in Betracht zu ziehende Gesundheitssystem nur dann einigermaßen ungehindert ab, wenn die erforderlichen Barmittel für Reise und Zugang zu geeigneten gesundheitlichen Institutionen in den übrigen ECOWAS-Ländern (Mali, Niger, Nigeria, Burkina Faso, Benin, Ghana, Côte d'Ivoire, Liberia, Sierra Leone, Guinea, Guinea-Bissau, Gambia, Senegal und Cabo Verde) vorhanden seien (E. 5.2.3 m.w.H.).

E. 6.3.3

Das SEM hat vorliegend zu Recht darauf hingewiesen, dass aus den eingereichten Arztberichten nicht hervorgeht, dass eine weitere ärztliche Behandlung des [Körperteils] des Beschwerdeführers notwendig ist. Ferner ist den medizinischen Unterlagen in Bezug auf die übrigen Erkrankungen - [Krankheiten 1 + 2] - zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer Medikamente einnimmt. Der aktuellste Arztbericht vom 25. September 2015 hält diesbezüglich fest, dass [Krankheit 1] im November 2014 diagnostiziert worden und [Krankheit 2] seit Februar 2015 behandlungsbedürftig sei; beide Erkrankungen würden lebenslang bestehen und der Therapie bedürfen; sollte diese nicht durchgeführt werden können, seien die bekannten Folgeerscheinungen nicht zu vermeiden und würden erfahrungsgemäss entweder zu lebenslangen Behinderungen oder zum vorzeitigen Tod führen. Die Vorinstanz hielt hierzu - unter Wiedergabe von Quellen - zutreffend fest, dass von einer grundsätzlichen Behandelbarkeit der beiden Krankheiten in Togo ausgegangen werden kann. Der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen, macht den Vollzug der Wegweisung für den Beschwerdeführer noch nicht unzumutbar; dies wäre einzig dann der Fall, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustands nach sich ziehen würde, was vorliegend nicht zutrifft. Ergänzend kann sodann auf die vom Staatssekretariat erwähnte Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe verwiesen werden (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG und Art. 73 ff., insbesondere Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [SR 142.312]). Ausserdem hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, einen Medikamentenstock aus der Schweiz mitzunehmen, welcher zur Überbrückung in der Anfangszeit ausreichen sollte. Der pauschale Einwand seitens des Beschwerdeführers, wonach die medizinische Rückkehrhilfe mit administrativen Verzögerungen verbunden sein könnte, erscheint unbehelflich und vermag nicht zu greifen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb er seine gesundheitlichen Beschwerden nicht bereits während des vorinstanzlichen Asylverfahrens vorgetragen hat, da diese, wie dem Arztbericht vom 25. September 2015 zu entnehmen ist, bereits vor dem Entscheid des SEM bestanden haben. Weiter geht das Gericht davon aus, dass es dem Beschwerdeführer möglich sein wird, für die anfallenden finanziellen Kosten aufzukommen, zumal er einerseits auf ein tragfähiges Familiennetz zurückgreifen und auf dessen Unterstützung (namentlich in medizinischen Belangen) zählen kann (A4/16 S. 6; A11/27 S. 17). Andererseits ist aufgrund der Aktenlage anzunehmen, dass er infolge seiner Geschäftstätigkeit über ein grosses soziales Beziehungsnetz - sogar über die Landesgrenzen

hinaus - verfügt und trotz der längeren Landesabwesenheit dank seiner Berufserfahrung sowie Geschäftstüchtigkeit auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuss fassen wird (A4/16 S. 5; A11/21 S. 7, 17). Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass sich sein Gesundheitszustand bei einer Rückkehr nach Togo in naher Zukunft dermassen verschlechtern könnte, dass er konkret gefährdet wäre.

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.